

73. Welche Forderungen fallen als in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Ware oder Arbeit entstandene unter die Ausnahmebestimmung des §. 1 Nr. 1 Abs. 2 des Gesetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838?

J. Hilfssenat. Urk. v. 16. September 1881 i. S. L. (Rl.) w. Bielefelder Nähmaschinenfabrik D. & Co. (Bekl.) Rep. IV a. S19/80.

- I. Kreisgericht Bielefeld.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger, Maurermeister L., hatte für die Rechtsvorgängerin der Beklagten im Jahre 1873 Vorarbeiten zum Bau eines neuen Fabrikgebäudes und zur Vergrößerung ihres Kesselhauses, bestehend in Zeichnungen, Kostenanschlägen und Situationsaufnahmen, ferner eine Taxe der Fabrikgebäude zum Zweck der Versicherung derselben angefertigt. Dem erst im Jahre 1876 durch Klaganmeldung geltend gemachten Ansprüche des Klägers auf angemessene Vergütung seiner Leistungen wurde von der Beklagten die Einrede der Verjährung auf Grund des §. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. März 1838 entgegen- gesetzt. Diese Einrede wurde in der ersten und in der zweiten Instanz als begründet angenommen. Das Reichsgericht aber hat dieselbe auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers verworfen aus folgenden

Gründen:

„Der Appellationsrichter hat in Übereinstimmung mit dem ersten Richter die Replik des Klägers, nach welcher die Verjährungseinrede gemäß §. 1 Nr. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1838 dadurch ausgeschlossen werden soll, daß die von ihm angefertigten Arbeiten

in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Beklagten geliefert seien, aus dem Grunde für unzutreffend erachtet, weil dieser Gewerbebetrieb in der Fabrikation von Nähmaschinen bestehe, die Beschaffung der Räume, in denen die Fabrikation betrieben werden solle, aber nicht zum Gewerbebetriebe im Sinne jener gesetzlichen Bestimmung gehöre. Diese Begründung ist nicht, wie Imploratin vermeint, als eine lediglich aus tatsächlicher Würdigung hervorgehende aufzufassen, sie beruht vielmehr wesentlich auf der Interpretation der Gesetzesvorschrift, welcher jedoch, wie Implorant mit Recht rügt, deshalb eine zu enge und rechtsirrtümliche Deutung gegeben ist, weil nicht bloß die Beschaffung des Materials und der Kräfte, vermittelt deren unmittelbar die Herstellung von Fabrikaten erfolgt, sondern auch die Anschaffungen und Arbeiten zum Zweck der Herrichtung, Ausstattung und Sicherstellung von Räumen, in denen eine Fabrikation betrieben werden soll, mit dem entsprechenden Gewerbebetriebe in notwendigem Zusammenhang stehen, mithin auf denselben „Bezug haben“. Von diesem Gesichtspunkte aus, welchem der wörtliche Inhalt des Gesetzbuches zur Seite steht, hat das vor-malige preuß. Ober-Tribunal die oben erwähnte Bestimmung desselben schon in dem Präjudiz Nr. 2078 (v. 8. Nov. 1848) auch in dem Falle für anwendbar erachtet, wenn eine Lieferung oder Arbeit für einen Gewerbetreibenden nicht zur weiteren Verarbeitung oder Verwertung bestimmt ist, sondern dem Empfänger nur „sonst zum Zwecke“ seines Geschäftes dienen soll. Im Anschluß hieran ist sodann in den bei Striethorst, Archiv Bd. 4 S. 256 und Bd. 72 S. 122 abgedruckten Entscheidungen zutreffend angenommen, daß u. a. die Anschaffung von Reparaturstücken zu Mühlenwerken und die Bestellung von Ausschmückungsarbeiten für Fabrikräume ebenfalls als auf den Gewerbebetrieb des Empfängers Bezug habend anzusehen sei. Es ist daher auch kein Anstand ersichtlich, welcher der weiteren Ausdehnung jenes Rechtsgrundsatzes auf die Errichtung gewerblicher Arbeitsräume mit Einschluß der dazu dienenden Vorarbeiten hinderlich wäre.

Vgl. Dernburg, Privatrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 381 Note 7.

Es fallen mithin unter die fragliche Ausnahmebestimmung des §. 1 Nr. 1 Abs. 2 a. a. O. zunächst alle sogenannten subjektiven Handelsgeschäfte des Empfängers einer Ware oder Arbeit im Sinne des durch die Präsumtion des H.G.B.'s. Art. 274 zu ergänzenden Art. 273 daselbst,

vgl. Entsch. des R.D.J.G's. Bd. 12 S. 233 flg., Bd. 13 S. 423;  
Busch, Archiv f. Handelsr. Bd. 1 S. 575.

außerdem aber die auf Herstellung gewerblicher Räume gerichteten Geschäfte, wenngleich dieselben nach dem für die Auslegung des Gesetzes vom 31. März 1838 nicht maßgebenden Art. 275 des S.G.B's. den Handelsgeschäften in einzelnen Fällen nicht beizuzählen sein sollten."